Eingelangt am: 12.03.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Jarolim, Kuntzl, Parnigoni, Prammer, und GenossInnen an den Bundesminister für Justiz betreffend Opferrechte

Im Rahmenbeschluss des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ist der 22. März 2002 als Frist für die Umsetzung des Großteils der Bestimmungen genannt.

Am 3.4.2001 wurden von allen Parteien Entschließungsanträge zur Verbesserung der Opferrechte eingebracht. Wie zu erwarten verweigerten die Regierungsparteien aus bloßen machtpolitischen Überlegungen den fundierten Anträgen der Opposition die Zustimmung, wohingegen die Oppositionsparteien dem Entschließungsantrag der Regierungspartei zustimmten um zumindest einen Mindeststandard für Opfer zu gewährleisten. Bedauerlicherweise ist es bei der Absichtserklärung der Regierung geblieben. Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer im Strafverfahren, die über die bloße Anhebung des Strafausmaßes für Täter hinausgehen sind unterblieben.

Die von den Regierungsparteien in ihrem Antrag genannten Maßnahmen dienen bei näherem Hinsehen weitaus mehr der Verfestigung der Opfer- Täterrolle und unterstützen die Viktimisierung des Opfers, statt ihm die Möglichkeit zu geben, seine Rechte zu wahren und so die Traumatisierung zu überwinden.

Die SPÖ fordert weiterhin die Ausarbeitung eines Opferrechtsgesetzes, das Folgendes beinhaltet:

- eine umfassende Parteistellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich des Rechtes auf Verfahrenshilfe und das Recht, Urteile anzufechten;
- das Recht eines Gewaltopfers auf eine schonende Behandlung im Strafverfahren;
- Erleichterungen für das Opfer, materielle Entschädigung für die Tat zu erhalten;
- Verbesserung der Sicherheitslage von Opfern;
- ein Ausbau des strafrechtlichen Schutzes vor Gewalt, insbesondere durch Schaffung eines Tatbestandes gegen "stalking".

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

- 1. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren?
- 2. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend Rechte des Opfers auf Gehör und Beweiserbringung sowie Beschränkung der Befragung des Opfers auf den erforderlichen Umfang?
- 3. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend Recht auf Erhalt von umfangreichen Informationen?
- 4. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 7 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend Erstattung der Ausgaben des Opfers im Strafverfahren?
- 5. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 8 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend Recht auf Sicherheit für Opfer und ihre Familien, Schutz der Privatsphäre des Opfers und seiner Familie, insbesondere vor Lichtbildaufnahmen, Vermeidung einer Begegnung des Opfers mit dem Täter an Gerichtsorten und Recht auf schonende Vernehmung?
- 6. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 9 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend Recht auf Entschädigung durch den Täter im Rahmen des Strafverfahrens und Recht auf unverzügliche Rückgabe sichergestellten Eigentums?
- 7. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 11 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend schonende Gestaltung des Verfahrens für Opfer mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, insbesondere sofortige Vernehmung, Ermöglichung von Video- oder Telefonkonferenzen?
- 8. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 12 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend Verbesserung der Kooperation der Behörden und der Opferhilfeeinrichtungen der EU-Mitgliedsstaaten?

- 9. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 13 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend spezialisierte behördliche Stellen und private Einrichtungen für Opferhilfe?
- 10. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 14 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend Ausbildung der Mitarbeiterinnen bei Behörden und privaten Opferhilfeeinrichtungen insbesondere Polizeibeamtinnen und Rechtsberufe?
- 11. Welche rechtlichen Maßnahmen werden gesetzt zur Umsetzung des Artikels 15 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren betreffend schonende Behandlung des Opfers, etwa opfergerechte Rahmenbedingungen für Befragungen in Polizeidienststellen, Gerichten, anderen öffentlichen Stellen und Opferhilfeeinrichtungen?
- Am 21. März 2002 findet in Brüssel eine Anhörung im Anschluss an das Grünbuch "Entschädigung für Opfer von Straftaten" statt. Die Staaten wurden aufgefordert, zur Vorbereitung der Anhörung einen Fragenkatalog zu beantworten und bis 31.1.2002 zu übermitteln.
- 12. Wer nimmt als Vertreterin Österreichs an dieser Anhörung teil?
- 13. Wurde der Antwortkatalog zeitgerecht übermittelt, wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie ist sein Wortlaut?
- 14. Wie lautet die Stellungnahme des Vertreters/der Vertreterin der österreichischen Bundesregierung anlässlich dieser Anhörung?